

die von Weihnachten einbegriffen. 8) Fällen diese Anniversarien in die privilegierten Octaven, so müssen sie nach dieselben transferirt werden, wodurch sie ihres Privilegs, an einem Duplex majus gehalten werden zu können, verlustig gehen (S. R. C. Bergomen 3. Dec. 1701 ad III^m); sie können aber an einem Duplex minus persolvirt werden. Dasselbe gilt für jene, welche in die Chorwoche fallen, die nach der Osteroctave zu halten sind. 9) Die Berechnung des 3., 7. und 30. Tages kann laut früherer Entscheidung der S. R. C. (23. Aug. 1766 ad III^m) entweder vom Sterbe- oder aber vom Begräbnistage an geschehen. Der Sterb- oder Begräbnistag kann dabei ein- oder aus geschlossen werden, so daß, wenn der Begräbnistag z. B. auf den ersten Tag des Monates fällt, als dritter privilegirter Tag der dritte oder auch der vierte Tag desselben Monates genommen werden kann. — 10) Wenn die ganze Mensa eines unbeweglichen consecrirten Altares vom Unterbau erhoben, obzwar nicht gänzlich entfernt, und mit frischem Mörtel an letzterer befestigt wird, so bedarf der Altar einer neuen Consecration. — 11) Die Fälle, in denen der Metropolit das Pallium gebrauchen darf, sind durch das Caeremoniale Episcoporum normirt. Kann der Erzbischof aus speciellem Indulte den päpstlichen Segen an einem Tage ertheilen, an dem ihm der Gebrauch des Palliums nicht gestattet ist, so ist er nicht gehalten, das Pallium behufs Ertheilung des päpstlichen Segens anzulegen. (Neapolitana 23. Februarii 1884.)

Freistadt.

Professor Dr. Kerstgens.

XVII. (**Unter welchen Bedingungen kann die Legitimations-Erläuterung unehelicher Kinder außerhalb des Geburtsortes durchgeführt werden?**) Ueber die von einer Landesbehörde gestellte Anfrage, wie in jenen Fällen vorzugehen sei, wo es sich um die Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium illeg. geborner Kinder im Geburtsbuche handelt und die Parteien nicht in der Lage sind, die erforderliche bezügliche Erläuterung vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger persönlich abzugeben, hat das h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 7. Nov. 1884, Z. 12350, Folgendes bedeutet: In derlei Fällen hat die Ingerenz der politischen Landesbehörde behufs Veranlassung der Anmerkung der Legitimation im Geburtsbuche einzutreten.

Es wird daher den Parteien obliegen, sich diesfalls mit einem Gesuche an die betreffende politische Landesbehörde zu wenden. Es wird aber auch keinem Anstande unterliegen, daß derlei Gesuche bei den politischen Bezirksbehörden eingebracht und von diesen die er-

forderlichen Erklärungen zu Protokoll genommen und mit den Gesuchen sodann der Landesbehörde vorgelegt werden.

Zum Zwecke der Einhaltung des diesfalls vorgezeichneten Verfahrens werden die politischen Behörden sich hiebei gegenwärtig zu halten haben, daß die bezügliche Vaterschafts-Erklärung des Gatten für sich allein nicht genügt, sondern daß hiezu auch die hiemit übereinstimmende Angabe der Mutter erforderlich ist, und den diesfälligen Protokolls-Aufnahmen auch zwei die Identität der Person des Vaters beziehungsweise der Mutter bestätigende Zeugen zuziehen sein werden. Selbstverständlich werden derlei Gesuchen oder Protokolls-Aufnahmen der Tauffschein des Kindes, sowie der Trauungsschein der Eltern beizulegen sein. (Salzb. Verord.-Bl. XIII.)

XVIII. (Quasidomicil.) Im Jahre 1867 begab sich ein Mann vornehmen Standes J. von seinem bisherigen Aufenthalt Palermo nach Catania, wo er die Tochter eines Barons Vincentia kennen lernte und zu ehelichen beschloß. Im nämlichen Jahre noch fand die Verbindung zu Messina statt, wo Beide nur sechs bis sieben Tage vorher verweilten, und zwar in Gegenwart eines Special-Bevollmächtigten des dortigen Erzbischofes, der vom Erzbischof in Palermo hinwieder delegirt worden war. Nach der Hochzeit verließ J. alsbald seine Gattin, um seinen Vater in Paris zu besuchen, kehrte wieder zurück und verblieb mit ihr bis zum Jahre 1878 in der Ehe, die mit einem Kinde gesegnet, aber ohne Frieden war. Im genannten Jahre nämlich erhob die Frau sogar die Klage auf Scheidung und drang damit beim weltlichen Gerichte durch, wogegen der Mann im J. 1881 beim erzbischöflichen Gerichte von Syracus um Nichtigkeitserklärung für die unglückliche Ehe einschritt, weil der Pfarrer, der gegenwärtig gewesen, nicht die erforderliche Eigenschaft des parochus proprius oder rechtmäßig delegirten Priesters besessen. Auf Betreiben des Weibes ward die Sache an die Concils-Congregation geleitet und ihr folgender Zweifel vorgelegt:

An constet de nullitate matrimonii in casu?

Die S. C. C. antwortete den 15. Juli 1882: Ex hactenus deductis non constare. Es war nämlich weder hinreichend nachgewiesen worden, daß das Domicil von Palermo aufgehört hatte, noch auch, daß die Brautleute kein Quasidomicil zu Messina gehabt hätten.

Soweit dieser Fall, bei dem die kirchliche Behörde in ihrer Entscheidung von dem Grundsätze ausgegangen ist: Factum praesumitur rite factum, so lange der Kläger das Gegentheil nicht zu zeigen vermocht hätte. Schwieriger wäre die meritorische Beurtheilung desselben dann, wenn man sich nicht, wie es in unserem Falle geschehen, um die Delegation, sogar von verschiedenen Seiten, um-